

§ 5

(1) Zur systematischen Verbesserung der gesamten Berufsausbildung wird durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik ein „Deutsches Zentralinstitut für Berufsbildung“ in Berlin errichtet.

(2) Das Deutsche Zentralinstitut für Berufsbildung ist eine staatliche Einrichtung und untersteht unmittelbar dem Minister für Volksbildung. Dieser ernennt den Direktor des Instituts. Die Gesamtleitung besteht aus einem Direktorium. Das Recht, je ein Mitglied des Direktoriums vorzuschlagen, haben das Ministerium für Industrie, das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen, der FDGB, die FDJ und die VdGB.

(3) Das Deutsche Zentralinstitut für Berufsbildung arbeitet nach einem Statut, das vom Ministerium für Volksbildung erlassen wird.

§ 6

Die Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, alle Berufsschulgebäude, die noch schulfremden Zwecken dienen, frei zu machen und ihrem ursprünglichen oder dem in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungszweck zu übergeben sowie vorhandene Gebäude und Werkstätten der Berufsschulen auszubessern. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Schulraum und Schulgebäuden für die Einrichtung von Betriebsberufsschulen.

§ 7

Das Ministerium der Finanzen ist verantwortlich für

- a) die Bereitstellung der für die vom Ministerium für Industrie und vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik zu lösenden Aufgaben benötigten Mittel,
- b) die Anweisung an die Finanzministerien der Länder, die bei ihnen entstehenden Aufwendungen aus Landesmitteln zu decken.

Berlin, den 26. Januar 1950

**Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über Pflichtablieferung
von Heu und Stroh der Ernte 1949.**

Vom 24. Januar 1950

Auf Grund § 16 der Anordnung vom 25. Mai 1949 über Pflichtablieferung von Heu und Stroh der Ernte 1949 (ZVOB1. I S. 411) wird folgendes bestimmt:

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1949 zur Anordnung über Pflichtablieferung von

Heu und Stroh der Ernte 1949 (ZVOB1. I S. 456) wird im Abschn. IV Ziffer 4 Abs. 5 wie folgt ergänzt:

„Die Gutschriften können jedoch auf das Pflichtablieferungssoll des Jahres 1949 angerechnet werden, wenn Wirtschaften dieses beantragen. Sofern die Gutschriften die Höhe der Pflichtablieferung des Jahres 1949 übersteigen, können die darüber hinausgehenden Mengen im Rahmen der quartalsmäßigen Freistellungen gegen Lieferanweisung in natura ausgegeben und abgerechnet werden.“

Berlin, den 24. Januar 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

**Anordnung
über die Registrierung der Transportflotte und
Fahrgastschiffe.**

Vom 30. Januar 1950

Mit dem Ablauf des 31. Dezember 1949 ist die Gültigkeit der bisher ausgegebenen Schiffspässe erloschen. Zwecks Ausgabe neuer Schiffspässe ist eine Neuregistrierung der gesamten Transportflotte und der Fahrgastschiffe notwendig geworden.

Es wird daher angeordnet:

§ 1

In der Zeit vom 15. Februar bis 31. März 1950 werden sämtliche Transport- und Fahrgastschiffe einschließlich der für den Küstenverkehr geeigneten Einheiten neu registriert und mit gültigen Schiffspässen versehen.

§ 2

Die Durchführung der Registrierung sowie die Ausstellung der Schiffspässe wird der Generaldirektion Schifffahrt übertragen. Zu diesem Zweck erläßt die Generaldirektion Schifffahrt die notwendigen Ausführungsanweisungen.

§ 3

Bis zur Ausstellung der neuen Schiffspässe behalten die bisherigen Schiffspässe ihre Gültigkeit.

§ 4

Die Kosten der Neuregistrierung sowie die Ausstellung des neuen Schiffspasses trägt der Schiffs-eigner.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft.

Berlin, den 30. Jamiap 1950

Ministerium für Verkehr

Prof. Dr. Reingruber
Minister